

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 12

Artikel: Aus den völkerrechtlichen Nachkriegspakten
Autor: Bertheau, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Menschheit von diesem oder jenem wertvollen Gesichtspunkt der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Das „Hervorragende in der internationalen Politik“, das nach dem Wunsch der bundesrätlichen Botschaft mit unserem Beitritt zum Völkerbund hätte verbunden sein sollen, muß sich auf etwas bescheidenere, unsern materiellen Kräften besser angepaßte Verhältnisse herabschrauben lassen. Und weitherum im Volke wird man dies sehr lebhaft begrüßen. Es ist für einen Kleinstaat auch besser, wenn er seine Staatsmänner und Meinungsmacher nicht allzu häufig den Ausdünstungen internationaler Konferenzen aussetzt; allzu leicht wird ihr Blick, der zu Hause seine volle Schärfe bewahrt, dort von einer Fata morgana getrübt, in der die Belange des eigenen Landes zusammenschrumpfen und völlig von so mammuthartigen Kolossen wie den Völkerbundsinteressen, der kollektiven Sicherheit und dergl. in den Schatten gestellt werden. Hoffen wir, daß auch in dieser Beziehung die Rückkehr zur uneingeschränkten Neutralität ihre Früchte tragen wird; auch dies wäre ein Gesundungsprozeß.

* * *

Während wir dies schreiben, kommt die Nachricht von der Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich. Wien wird sich also nicht einmal mehr in Genf abmelden. Nur noch an unserer Westgrenze stoßen wir an Völkerbundsgebiet. Die Garantie des Völkerbundes hat sich als ein wertloses feines Papier erwiesen, das Trugbild der kollektiven Sicherheit hat sich wie ein Rebel verflüchtigt, und das Europa um uns her sucht sein neues Gleichgewicht. Endlich wird in allen Köpfen die Erkenntnis dämmern, daß wir allein auf uns selber gestellt sind. Nebst Gottes Hilfe nur auf die eigene Kraft vertrauen, das war aber auch von jeher die Stärke der Schweiz. Dies schließt jedoch aus, daß wir nach irgend einer Seite hinneigen oder nach irgendwelchen internationalen Eideshelfern oder Bürgen schielen. Ohne unbedingte Unparteilichkeit gibt es für uns keine unbedingte Unabhängigkeit. Man wird sich im Bundeshaus klar darüber sein, daß es unsere oberste und dringendste Pflicht ist, nun r a s c h e s t e n s die Forderung zu verwirklichen:

Zurück zur bewährten uneingeschränkten Neutralität!

Aus den völkerrechtlichen Nachkriegspakten.

Von Th. Bertheau.

Wenn nach dem gewaltigen und grandiosen Ringen des einstweilen letzten großen europäischen Krieges die unterlegenen Staaten und Völker die Rache der Sieger in schwerster Weise zu fühlen bekamen, so ist dies natürlich und entspricht dem Wesen des Menschen, gleichviel welcher Religion oder Rasse er angehöre; eine andere Frage ist, ob Haß, Rache und jedwede

Schadenszufügung durch sogenannte Friedensverträge, Pakte und Vereinbarungen aller Art verewigt und damit der neugeschaffene Zustand als moralisch und rechtlich begründet anerkannt werden solle. Durch die Verträge von 1919/20 und den Völkerbundspakt ist unmittelbar nach Beendigung des Krieges alles vorgekehrt worden, was geeignet war, die politische Gesundung und die damit unvermeidlich verbundene Erstarkung der Unterlegenen nicht bloß in die Länge zu ziehen, sondern überhaupt zu verhindern; die in der Nachkriegszeit insbesondere von Frankreich betriebene Politik füllte die allenfalls noch vorhandenen oder neu entstandenen Lücken in der Einkreisung und der Niederhaltung Deutschlands, das nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach der Wiederaufrichtung der Türkei sozusagen als der einzige, zwar unterlegene, aber doch weitaus leistungsfähigste Gegner der Siegermächte übrig geblieben war, in gründlichster Weise aus, mit der schließlichen Folge, daß Deutschland der Atem und die Hoffnung, ihn wieder zu bekommen, ausging, und es sich, wenn auch unter Verletzung des Wortlautes der abgeschlossenen Verträge, aus eigenem Recht Luft verschaffte. Denn um Verträge zu erfüllen, muß man zunächst einmal leben; freilich, wenn die Erfüllung lebensgefährlich geworden ist, vergeht dem Verpflichteten meistens die Erfüllungsfreude für immer, weil die Meinung nicht die war, daß man an der Erfüllung zu Grunde gehe. Man wird kaum zu einem anderen Schluß kommen als dem, daß das Prinzip der *sécurité*, um die sich die ganze europäische Politik seit Friedensschluß dreht, ein Ausfluß des schlechten Gewissens Frankreichs ist, das samt seinen Staatsmännern schon lange überzeugt ist, in den Jahren 1919/20 zu weit oder dann zu wenig weit gegangen zu sein, aber doch nicht dazu gelangt, hieraus die Folgerungen zu ziehen. Auch dies ist alles sehr natürlich, aber, wird das Ganze betrachtet, in seiner Einseitigkeit unrichtig gedacht und unrichtig durchgeführt, somit im höchsten Grade menschlich, womit nicht gesagt sein soll, dieses menschliche Gebahren sei zu jeder Zeit in gleichem Umfange anzutreffen gewesen; man braucht nur an den Unterschied in den Friedensschlüssen von 1815 und 1920 zu denken. Es ist eine merkwürdige Sache: durch Friedensschluß und Nachkriegsmaßnahmen ist alles getan worden, um Deutschland am Boden zu halten, und doch ist es wieder erstanden und zwar, wie es allein möglich und Deutschland zuträglich ist und für seine und seiner Sache moralische Stärke zeugt, ausschließlich aus eigener Kraft, was in ganz besonderem Maße den Arger der anderen, die freiheitsdurstigen Männer Helvetiens nicht ausgenommen, erregt, begreiflicherweise, man denke doch an die von Deutschland begangenen Vertragsbrüche! Einen Ausschnitt aus dem Völkerrecht der Nachkriegszeit, aus dem sich ergibt, wie mit dem Recht umgesprungen werden kann und umgesprungen worden ist, bietet eine kürzlich von Alche, Graf v. Mandelsloh, verfaßte Schrift¹⁾.

¹⁾ Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung. Von Alche, Graf v. Mandelsloh, Berlin 1937, Verlag Julius Springer.

Das Recht, von dem hier gehandelt wird, nämlich die Nachkriegspakte der kontinentalen Siegermächte, sind nicht unbekannt, die Pakte sind wohl samt und sonders schon lange veröffentlicht, aber die Darstellung des Verfassers zeigt, wie auf dem Wege Rechtens Recht selbst in seinen Anfängen durch wohlersonnenes und ausgeflügeltes Paragraphenwerk verhindert und erstickt werden kann. Die Ausführungen des Verfassers etwas näher darzulegen, als dies bei einer Besprechung die Regel zu sein pflegt, mag umso eher statthaft sein, als rechtliche Äußerungen aus den unterlegenen Staaten in der Schweiz sich selten Gehör verschaffen können.

Den juristischen Ausführungen des Verfassers liegt die Auffassung zu Grunde, daß das Völkerrecht eine echte Rechtsordnung, d. h. ein den Lebensgesetzen gemäßes und daher sinnvoll aufgebautes System von Rechtsätzen und nicht nur ein Nebeneinander einzelner Vereinbarungen und Überlieferungen sei. Jede Ordnung sei Friedens- und Verteilungsordnung: Jedem das Seine. Ordnung könne nur sein, wo jeder bereit sei, den Ansprüchen der anderen das gleiche Recht auf Teilnahme zuzugestehen, wie es ihm selbst zukommt; die Verteilung der Güter könne also nur durch Ausgleich geschehen, den gerecht zu gestalten Aufgabe der Rechtsordnung sei. Jeder Vertrag müsse erkennen lassen, wie er der Aufgabe diene, die natürlichen Gegensätze der Interessen zu geordnetem Ausgleich zu bringen. Das materielle Recht solle den Maßstab des gerechten Ausgleiches liefern, die Sätze des Verfahrensrechtes (Prozeßrecht) aber die Art der Zusammenarbeit bestimmen, die geeignet ist, den Ausgleich zu Stande zu bringen. Gewisse Grundbestände staatlicher Rechtsstellung, die Existenz-, Lebens- und Verteidigungsrecht, alles, was mit Sein oder Nichtsein eines Staates zusammenhängt, seien unverzichtbare Rechtsgüter. Im Völkerrecht fehle der Gesetzgeber und müsse durch eine Ordnung ersetzt werden, die den Kampf der Interessen unmittelbar regle. Der Kampf der Interessen müsse Rechtsregeln unterstellt werden, nicht zu dem Zwecke, den naturgegebenen Widerstreit der Kräfte zu beseitigen, sondern um durch die Wirkung der richtig erdachten Rechtsregel den Kampf zum Rechtsverfahren werden zu lassen, dessen Ergebnis dem materiellen Rechte entsprechen könne. Auf diesen besonderen Begebenheiten ruhe es, daß das Problem der Organisation des Interessenausgleichs im Völkerbund in den Vordergrund trete; hier müßten die verschiedensten Verfahrensarten, diplomatische Verhandlungen, Kongresse, Konferenzen, Völkerbund und andere Organisationen in erster Linie dazu dienen, durch Anwendung von Rechtsregeln auf den natürlichen Interessenstreit zur Herbeiführung des notwendigen Ausgleichs beizutragen. Völkerrechtliche Verträge, die in diesem Sinne den Ordnungszweck förderten und damit einen Baustein zur Gesamtstruktur zur Gemeinschaftsordnung darstellten und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten dienten, könnten konstruktive, Verträge aber, deren Zweck dahin gehe, die Möglichkeit eines Interessenaus-

gleichs in bestimmter Hinsicht oder überhaupt zu verhindern, destruktive Verträge genannt werden.

Diesen grundsätzlichen Ausführungen kann man wohl ohne Bedenken zustimmen; sie beruhen auf den Tatsachen und entsprechen, wie mir scheint, dem gesunden Menschenverstand. An Hand seines grundsätzlichen Standpunktes untersucht nun der Verfasser, ob die Nachkriegszeit dem Erfordernis der Organisation des Interessenausgleichs, von dessen befriedigender Lösung das Wohl von ganz Europa abhängt, auch in zufriedenstellender Weise nachgekommen sei, ob also die rechtliche Entwicklung seit Friedensschluß den Ausgleich herbeigeführt habe; denn nur durch den Ausgleich und die daraus resultierende Entspannung wäre es möglich, nach und nach Druck und Zwang im innern Leben der Staaten wie in ihren Beziehungen untereinander, was alles sich in gegenseitiger Abhängigkeit befindet, abzustreifen und eine freie und freiheitliche Entwicklung nach Außen und Innen anzubahnen. Der Verfasser verneint diese Entwicklung nach der Richtung des Ausgleiches, und man wird ihm, wie die Dinge heute stehen, recht geben müssen. Die Schuld an diesem Mißerfolg der Nachkriegszeit tragen nach seiner Auffassung zum großen Teil die zwischen Frankreich einerseits und den östlichen Staaten und Rußland andererseits abgeschlossenen Verträge, sowie der Locarnopakkt oder deren Handhabung; ein Vertrag, sagt er, sei gerade soviel wert, wie er gehandhabt werde, gegen welches Diktum sich kaum viel einwenden läßt. Die Verträge sind aber in der Tat nicht so sehr auf Ausgleich, als auf *sécurité* gerichtet, wohlverstanden nicht die Sicherheit des von 1919—1933 abgerüsteten Deutschlands, wie man eigentlich zunächst annehmen müßte, sondern die Sicherheit Frankreichs und der neu erstandenen oder in ihren inneren Verhältnissen stark gewandelten östlichen und Balkanstaaten. Die Sicherheit soll aber dadurch gewahrt werden, daß an den Friedensverträgen, sofern man bei Pakten, zu deren Verhandlungen und Beratung man nicht zugezogen war, überhaupt von Verträgen sprechen kann, auch nicht ein Deut geändert, daß auch an Bestimmungen nicht-territorialer Natur auf das peinlichste festgehalten, daß der gemäß Friedensvertrag errichtete Zustand, wie der Verfasser sich ausdrückt, verewigt wird, obwohl sich in ihm Bestimmungen befinden, die, wenn sie den Unterlegenen überhaupt auferlegt werden mußten, doch entweder nur befristet gestaltet oder dann eben nachträglich hätten aufgehoben werden sollen. Dieser starren Politik Frankreichs blieb schließlich doch der Erfolg versagt; noch im Locarnovertrag garantierten zwar England und Italien die Aufrechterhaltung der entmilitarisierten Zonen, verweigerten dann aber Frankreich sowohl die diplomatische wie die militärische Unterstützung, weil sie wegen einer, auf die Dauer gesehen, innerlich unbegründeten Forderung das Leben ihrer Landsleute nicht aufs Spiel setzen wollten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich ähnliches in der österreichischen Frage wiederholt, solange dort nicht durch Abstimmung einwandfrei festgestellt ist, daß das österreichische Volk den Anschluß oder auch nur die angebahnte Angleichung

verwirrt. Wohl haben England und auch Italien gelegentlich journalistische Hilfe geleistet, aber die Dinge sind so weit gediehen, daß sich Frankreich mit seiner angeblichen „Friedenspolitik“ nicht auf England, sondern vor allem auf Rußland stützen muß, nicht zur Freude aller Franzosen und auch nicht aller Engländer. Es ist merkwürdig, wie schwerhörig Frankreich geworden ist; der Verfasser zitiert eine Äußerung Curzons, die bereits im Jahre 1922 gefallen ist und die deutlich beweist, daß die Interessen Englands nicht in den militärischen Zonen, sondern an der Staatsgrenze Frankreichs beginnen. Wenn England und Italien im Vertrag von Locarno auch die militärischen Zonen garantierten, so taten sie es bloß deswegen, weil die Franzosen zum vorneherein erklärt hatten, ohne Anerkennung der Zonen sei ein Vertrag mit Deutschland ausgeschlossen. Also anerkannte Deutschland die Zonen und England und Italien garantierten sie, in der Hoffnung auf spätere bessere Einsicht der Franzosen und unter dem Vorbehalt, bei Nichteintritt dieser Hoffnung so zu handeln, wie es dannzumal ihren eigenen Interessen entsprechen werde.

Gerade bezüglich des Locarnovertrages stellt sich aber der Verfasser grundsätzlich positiv ein; er konstatiert zwar seine Mängel, unter denen er die Aufrechterhaltung der militärischen Zonen besonders hervorhebt, aber er hält ihn für ein entwicklungsfähiges, dem Ausgleich und Frieden dienendes Instrument, um dann in luzider Weise auseinanderzusetzen, wie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Locarnovertrages Frankreich durch den Abschluß von Verträgen mit den Staaten der sogenannten Kleinen Entente und später im Jahre 1935 durch den Abschluß seines Bündnisvertrages mit Rußland alles getan habe, um eine positive Entwicklung hintanzuhalten und geradezu zu verhindern (s. S. 36, 41—63). Den politischen und juristischen Scharfsinn der französischen Diplomaten in allen Ehren, aber man kann in der Tat schließlich nicht, sozusagen im gleichen Atemzug, ein Friedenswerk, das einen gewissen Ausgleich herstellt und weiteren Ausgleich in Aussicht nimmt, unterzeichnen, und Verträge abschließen, die einen weiteren Ausgleich auszuschalten bestimmt sind und selbst die Einleitung eines Verfahrens zur Erzielung eines Ausgleiches verunmöglichen. Dieses diplomatisch gewiß keine Spiel bewerkstelligte Frankreich dadurch, daß es seine Spezialverträge mit außerhalb der Locarnogemeinschaft stehenden Mächten abschloß. Dazu kamen die steten Bestrebungen, innerhalb dieser Gemeinschaft Schwierigkeiten anzuzetteln. Alles läßt immer wieder die gleiche Methode erkennen, klagt der Verfasser, innerhalb der errichteten Gemeinschaft alsbald durch Sondervereinbarungen wieder zur Gegnerstellung zu einem der Partner zu kommen. Ist es unter solchen Umständen verwunderlich, wenn man sich schließlich über Vertragsbestimmungen hinwegsetzt, für die auch Gegenkontrahenten und Garanten nicht einzustehen gewillt sind, weil sie sie als sachlich ungerechtfertigt und obsolet erachten?

Das allgemeine Wohl Europas hängt schließlich nicht davon ab, daß die auf den Willen Frankreichs zurückzuführenden politischen „Über-

marchungen“ bis in alle Ewigkeit aufrecht erhalten werden, sondern offensibare Übermarchungen müssen eben rückgängig gemacht werden, mit dem Willen Frankreichs oder auch ohne seine Einwilligung; besser als die Aufrechterhaltung eines tatsächlich nicht haltbaren Zustandes, auch wenn er auf Verträgen beruht, ist dessen Aufhebung. Hätten die Franzosen die sowohl im Vertrag von Versailles, wie im Locarnovertrag in Aussicht gestellte Abrüstung zwischen 1925 und 1933 auch nur teilweise durchgeführt, so wäre der gegenwärtige nicht sehr erfreuliche Stand der Dinge in Europa unterblieben. Pacta sunt servanda, gewiß. Aber im Zivilrecht sind Zwangsverträge, soweit sie rechtlich ungesund sind, verpönt und werden vom Richter aufgehoben. Im Bereich des Völkerrechtes ist ein Richter nicht vorhanden, aber deswegen sollen Vernunft und gesunder Menschenverstand sich doch durchsetzen können, und wenn dies nicht auf dem Wege der Verhandlung und des Ausgleiches geschieht, so soll die Vernunft obliegen und nicht der Vertrag. Ich sehe durchaus nicht ein, weshalb auf ausgedehntesten Rechtsgebieten bewährte Rechtsätze im Völkerrecht nicht gelten oder den rechtlichen Bedürfnissen das Völkerrecht nicht wenigstens angepaßt werden sollten.

Die vom Verfasser untersuchten Verträge zwischen den Staaten der Kleinen Entente und deren Organisationspakt vom 16. Februar 1933, die Balkanentente und der Baltensbund von 1934 interessieren die Leser dieser Zeitschrift weniger. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, der Organisationspakt der Kleinen Entente sei auf die Verhinderung des Ausgleichs der in ihrer Region bestehenden Gegensätze von Interessen abgestellt. Weit günstiger wird die Balkanentente beurteilt, deren Verträge überwiegend auf den gegenseitigen Interessenausgleich abgestellt seien; auch der Baltensbund bezwecke Verständigung über die Fragen der auswärtigen Politik von gemeinsamer Bedeutung, um einen engeren Zusammenschluß zwischen den Baltischen Staaten zu fördern.

Eher unseren Blicken entgangen oder dem Gedächtnis entschwunden sind die Nichtangriffspakte, die Rußland von 1923 bis 1933 mit seinen westlichen Nachbarn, mit der Türkei und Deutschland, aber auch mit Frankreich und Italien einging. Veranlassung dazu habe, erklärt der Verfasser, auf der Seite der russischen Vertragsgegner in erster Linie das Bedürfnis nach Schutz vor kommunistischen Beunruhigungen, auf russischer Seite dagegen das elementare Verlangen nach Ruhe im Gebiet der außenpolitischen Beziehungen gegeben. Ihr Inhalt sei Nichtangriffsverpflichtung, Neutralitätsverpflichtung, Verpflichtung zur Nichtteilnahme an gegen den Partner gerichteten Abkommen; sachlich am wichtigsten sei das Verbot, an gegen den andern Teil gerichteten politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Abkommen teil zu nehmen. Das lückenlose Netz von Vertragsparteien an Rußlands Westgrenze habe den Sinn, eine Annäherung der Beteiligten an andere Staaten, ohne Zustimmung der Sowjetunion, zu verhindern, und ihre Teilnahme am politischen und völkerrechtlichen Interessenkampf zu er-

schweren, soweit dieser das empfindliche russische Staatswesen stören könnte. — Die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934, in der die beiden Staaten vereinbaren, sich in den ihre gegenseitigen Beziehungen betreffenden Fragen, welcher Art sie auch sein mögen, unmittelbar zu verständigen und Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen, erhält eine gute Note, weil eben ihr Hauptinhalt Verständigung und Ausgleich sei und nicht Verhinderung eines Interessenausgleichs nach Art der destruktiven Bündnisverträge. Schließlich wird noch die verschiedene Bedeutung kollektiver und zweiseitiger Nichtangriffspakte, insbesondere der rechtliche Sinn des damals mit vielem Kopfschütteln in Empfang genommenen Kelloggpaktes erörtert. Der Verfasser weiß den Nichtangriffspakten überhaupt einen guten Sinn abzugewinnen, wenn er sagt, das Nichtangriffsversprechen bestehe in der gemeinsam ausgedrückten Hoffnung, daß die etwa bestehenden Gegenfälle jedenfalls zur Zeit keiner gewaltsamen Austragung bedürfen, was allein schon eine Entspannung zwischen den Beteiligten herbeiführen könne. Durch ein Verbot, wie es der Kelloggpakt ausspreche, lasse sich zwar der Krieg nicht aus der Welt schaffen, aber man schließe einen solchen Vertrag nicht ab mit dem Blick auf den Interessengegner, sondern in der Hoffnung auf eine allgemein günstige Wirkung eines solchen Aktes; er habe keinen konkreten politischen Sinn, solle ihn auch nicht haben, er sei ein Rahmenvertrag, ein Paktum de contrahendo, das der Ausfüllung durch Einzelvereinbarungen bedürfe. Einen solchen Sinn des Kelloggpaktes bezeichnet der Verfasser als einen durchaus praktischen, man könne die Vertragsbestimmungen auch durch Auslegung noch weiter entwickeln, z. B. durch Einleitung der gegenseitigen Konsultation.

Das Ergebnis seiner Erörterungen faßt der Autor in einer abschließenden Betrachtung zusammen. Darnach kennzeichnete sich der erste Zeitraum der Vertragspolitik unmittelbar nach dem Kriege in dem Bestreben, bestimmte Mächte von jedem Verfahren der Zusammenarbeit auszuschließen und zwar durch die Herbeiführung einer gegenseitigen Beschränkung der politischen Handlungsfreiheit. Zur Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit sei im Völkerrecht ein Verfahren weit wichtiger, als in der inneren Rechtsverfassung der Staaten. Im zweiten Zeitabschnitt nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und die Locarnogemeinschaft sei die Politik des bloßen Fernhaltens des Interessengegners vom Gemeinschaftsverfahren hinfällig und eine Umstellung auf seine nun formal bestehende Teilnahme notwendig geworden. Daher habe man sich, zum Zwecke der Verunmöglichung eines Vergleiches zwischen den Interessengegnern, bestrebt, innerhalb der Gemeinschaft den Sonderbund der Bundesgenossen zu errichten, man habe Hilfe bei außerhalb der Vertragsgemeinschaft stehenden Staaten gesucht oder sich solchen gegenüber in einem bestimmten Sinne sachlich festgelegt. Daraus ergibt sich, wie der Verfasser zum Schluß nicht mit Unrecht feststellt, daß gerade die Verfechter der sogenannten kollek-

tiven Zusammenarbeit auch die Teilnehmer der gegen die Zusammenarbeit gerichteten Verträge seien. „In der Tat erstreben auch diese Mächte Zusammenarbeit, jedoch nur eine solche der einen gegen die anderen.“ Dieses trügerische Spiel ist zur Zeit noch nicht aufgegeben, scheint nun aber doch seinem Verfall entgegenzugehen.

Die Pensionskasse der Bundesbahnen und ihre Sanierungsproblematik.

Von **Arthur Mosonnier.**

II. (Schluß.)

In der Tat bedeutet die Fortdauer von Zuständen, wie wir sie zu schildern versuchten, für die Bundesfinanzen und für die Zukunft unseres Landes schließlich doch eine große Gefahr. Die Politik trägt dafür die Hauptverantwortung. Sie verschuldet die astronomischen Defizite, indem sie von Anfang an durch eine unsolide soziale Vermöhnungspolitik verhinderte, daß die Kassen streng statutengemäß geführt wurden. Politische Erwägungen, Rücksichten und Ängste haben eine rechtzeitige Anpassung der P. S. K. verunmöglicht und sind neuerdings am Werk, die notwendigen Maßnahmen zu hintertreiben. Hätte der Bund nicht schon längst Sonderbeiträge geleistet, die Defizite wären noch höher.

Die Ehe zwischen Pensionskassen und Staat kann nicht geschieden werden. Daher muß man mit aller Entschiedenheit wenigstens eine Trennung von Tisch und Bett fordern. Soll die Reorganisation endgültig sein und die Basis zu einer tatsächlichen Gesundung verbürgen, so müssen wir von der Politik

Unabhängige Kassen

mit scharf umrissener Verantwortlichkeit, mit klar überblickbarer Bilanz, mit Beschränkung auf ihre eigenen Mittel und jederzeitiger Anpassungsfähigkeit an die finanzielle Situation verlangen. Daher erachten wir die Tatsache, daß die Umordnung der Kassen ausschließlich von Leuten durchgeführt wird, die selbst an den Leistungen der Kasse interessiert sind, vom Standpunkt demokratischer Gesinnung für unrichtig und nachteilig. Es besteht die Gefahr einer Schein-Sanierung, und eine für den politischen Augenblick geschaffene, möglichst schmerzlose Behandlung ist naheliegend. Sie wäre aber wie ein schlecht plombierter Zahn, wo unter einer prächtigen Goldkrone der Fäulnis-Prozeß weitergeht.

Das Defizit ist gut ein Drittel des totalen Sanierungsbedarfes der Bundesbahn und damit ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen finanziellen Reorganisation. Die Sanierung muß daher gemeinsam mit dem